

Satzung
des Landesverbands
Rechtswissenschaftlicher
Fachschaften Baden-Württembergs



Stand: 15. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zwecke des Vereins	3
§ 3 Organe des Vereins	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Die Mitgliederversammlung	5
§ 8 Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand	8
§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands	9
§ 12 Vorstandssitzungen	10
§ 13 Beirat.....	11
§ 14 Gremien.....	11
§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. ³Der Verein wurde am 18.06.17 gegründet. ⁴Der Verein darf gegenüber Dritten auch als „LRF BW“ oder „LRF BW e.V.“ auftreten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Werthmannstraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) ¹Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert; insbesondere sind die Inhaber¹ von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO. ³Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und Studierendenhilfe. ⁴Der Satzungszweck liegt insbesondere

1. in der landesweiten Vertretung der hochschulpolitischen Interessen seiner Mitglieder,

2. in der Unterstützung der Mitglieder durch Kooperation,

3. in der Einbringung in die Entscheidungsprozesse der Fortentwicklung des Studiums der Rechtswissenschaften und

4. in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen.

⁵Daraus ergibt sich als langfristiges Ziel die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg.

(2) Ein wesentliches Element der Vereinszweckverwirklichung ist die Austragung mindestens einer Mitgliederversammlung pro Amtsjahr des Vorstands in Form einer Tagung.

(3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) ¹Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

²Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

¹ In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Alle anderen Geschlechter sind ebenfalls gemeint. Diese Schreibweise wurde allein aus Praktikabilitätsgründen gewählt.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat.

(2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.

(3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.

(4) Der Vorstand sowie Gremien werden durch natürliche Personen besetzt.

(5) ¹Organe und Gremien können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen. ²Ihnen ist empfohlen, bei möglichen Uneinigkeiten die Mitglieder im Vorhinein zu kontaktieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts, jeder rechtsfähige Verein bzw. nicht-rechtsfähige Verein und sog. BGB-Gesellschaften sein. ²Es besteht weiter die Möglichkeit, dass natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. ³Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen juristische Studierendenvertretungen Baden-Württembergs sein.

(2) Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein und
3. bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, durch deren Auflösung.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. ²Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen. ³Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag in Höhe von 150 € erhoben. ²Der Betrag ist in jährlicher Zahlungsweise zu entrichten und wird jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig. ³Dieser Betrag ist für die Zwecke des Vereins iSd § 2 Absatz 1 Satz 4 und für die notwendige Verwaltung des Vereins, etwa Notarkosten oder Kontoführungsgebühren, zu verwenden.

(2) ¹Es steht den einzelnen Mitgliedern frei, einen höheren Beitrag auf freiwilliger Basis zu zahlen. ²Der Vorstand hat diesen vorrangig für die Zwecke des Vereins iSd § 2 Absatz 1 Satz 4 zu verwenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
3. die Wahl mindestens zweier Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Bezüglich der Einberufung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. In jedem Geschäftsjahr findet gem. § 2 Abs. 2 mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine aktualisierte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.
3. ¹Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern binnen vier Wochen digital zur Einsicht bereitstehen.

§ 8 Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung

(1) ¹In den Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen kein Stimmrecht. ²Die Studierendenvertretung einer Fakultät hat in der Mitgliederversammlung vier Stimmen. ³Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Sitzungsleitung jeweils eine Person mitzuteilen, die die gesamten Stimmen eines Mitglieds während der Versammlung abgibt. ⁴Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass kein stimmberechtigtes Mitglied zu viele Stimmen abgibt.

(2) Die Stimmen eines Mitglieds müssen nicht kumulativ abgegeben werden.

(3) ¹Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimmen bei Abwesenheit auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. ³Die Übertragung hat schriftlich stattzufinden und ist der Versammlungsleitung vorzulegen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat wie folgt abzulaufen:

1. ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine andere Person als Versammlungsleitung.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll wird von einem von der Versammlung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer geführt.

4. ¹Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. der Person der Versammlungsleitung und des Schriftführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f. die Art der Abstimmung.

²Bei Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

5. ¹Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. ²Mit einem Drittel der Stimmen kann beantragt werden, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.

6. ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

7. ¹Zu Beginn der Vorstandswahlen wird der Vorstandsvorsitzende gewählt. ²Der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ⁴Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. ⁵Selbiges Verfahren ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen.

8. ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens abgestimmt werden.

(2) ¹Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. ²Ausnahmsweise können Änderungsanträge zur Tagesordnung auch zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden; zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Eilanträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können mündlich während der Versammlung gestellt werden und durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. ⁴Die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. ⁵Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ³Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 8, 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus den folgenden fünf Mitgliedern

1. der Vorsitzende,

2. der Vorstand zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,

3. der Vorstand zuständig für die Projekte des Vereins,

4. der Vorstand zuständig für Finanzen und Vereinsrecht sowie

5. der Vorstand zuständig für die Ausrichtung von Tagungen.

²Im Folgenden tragen die Mitglieder die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Der Vorstand ist stets dem Wohl und dem Zweck des Vereins verpflichtet. ²Dies hat er bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen, zu beachten. ³Handelt ein Vorstandsmitglied grob gegen das Wohl oder den Zweck des Vereins, können ihn die restlichen Vorstandsmitglieder einstimmig seines Amtes entbinden oder ihn aus dem Verein ausschließen. ⁴Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Vorstandstätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht oder nur völlig unzureichend ausgeübt wird. ⁵Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁶Der Ausschluss muss begründet werden und dem Betroffenen in Textform mitgeteilt werden. ⁷Das Vorstandsmitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen in Textform Widerspruch einlegen. ⁸In dem Fall des Widerspruchs entscheidet die eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Vorstandsbeschluss. ⁹Bis dahin ruht das Amt.

(3a) Die Vereinsmitglieder können im Rahmen einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit absetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 27 Abs. 2 S. 2 BGB); Abs. 3 S. 4 findet entsprechend Anwendung.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 15. Tag nach der Wahl; damit endet die Amtszeit des amtierenden Vorstandes. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Werden keine Nachfolger gewählt, sind die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiterzuführen. ⁵Unbeschadet der Regelung in Satz 2 und 4 endet das Vorstandsamt, wenn die Studierendenvertretung, der das Vorstandsmitglied angehört, aus dem Verein ausgeschlossen wird oder austritt oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. ⁶Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. ⁷Tritt der Vorsitzende zurück, so ist der Rücktritt gegenüber seinem Stellvertreter zu erklären. ⁸Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. ⁹Der Vorstand kann von einer Nachwahl zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen absehen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(6) ¹Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung über seine Arbeitsweise und innere Organisation beschließen. ²Diese gilt erst, wenn die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Geschäftsordnung zugestimmt hat.

(7) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Personen bestimmen, die ein Vorstandsmitglied bei einer bestimmten organisatorischen Aufgabe unterstützen. ²Die Aufgabe wird vom Vorstand festgelegt; die Mitglieder sind über die beauftragte Person und deren Aufgabenbereich zu informieren. ³Sie vertritt den Verein nicht, eine sonstige Handlung mit Außenwirkung darf nur auf ausdrücklichen Auftrag des zuständigen Vorstandsmitglieds erfolgen.

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. ²Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören

1. die Führung der laufenden Geschäfte des LRF BW,
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. die Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
5. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung i.S.d. § 2 und
6. die Information und angemessene Einbeziehung der Mitglieder für das weitere Vorgehen nach Erhalt von Informationen zu Studium oder Prüfungen, die für die Mitglieder eine besondere Relevanz haben.

(2) ¹Das Vorstandsmitglied für Finanzen und Vereinsrecht ist im Verein zuständig für

1. die Führung der Vereinskasse,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
3. die Aufzeichnung und Archivierung der Geschäftsvorgänge,
4. Berichte über die Finanz- und Vermögenslage,
5. die Erstellung der Steuererklärung und
6. die Achtung der Gemeinnützigkeit.

²Bei geplanten Ausgaben über 500 € muss der Vorstand im Vorhinein einen Beschluss fassen.

³Der Vorstand für Finanzen hat alle drei Monate einen Finanzbericht an die Mitglieder und die restlichen Vorstandsmitglieder zu senden.

(3) Der Vorstand darf keine Kredite aufnehmen.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen unterstehen folgenden Regeln:

1. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. ²Eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten; in dringenden Angelegenheiten muss die Frist jedoch nicht gewahrt werden.

2. Es bedarf einer Tagesordnung.

3. ¹Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Schriftleiter zu unterschreiben.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen

b. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf mündlichem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im halben Geschäftsjahr.

(3) Stellt eine Studierendenvertretung kein Vorstandsmitglied, so kann sie eine oder einen Vertretenden als Beisitz ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden.

§13 Beirat

(1) ¹Der LRF BW bildet einen Beirat aus bis zu vier Personen. ²Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke. ³Dem Beirat darf nur angehören, wer zuvor für ein gesamtes Vorstandsjahr Mitglied des Vorstands war oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit des Beiratsmitgliedes beginnt mit dem 15. Tag nach der Wahl; damit endet die Amtszeit der turnusgemäß ausscheidenden Beiratsmitglieder. ³Pro Jahr wird die Hälfte der Beiratsmitglieder neu gewählt. ⁴Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder ist der Vorstand. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Werden keine Nachfolger gewählt, sind die Beiratsmitglieder, die turnusgemäß ausscheiden sollten, verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiterzuführen. ⁷Unbeschadet von der Regelung in Satz 2 und 6 endet die Mitgliedschaft im Beirat durch Rücktritt, der in Textform gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären ist. ⁸Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 14 Gremien

(1) ¹Die Gremien des Vereins setzen sich aus natürlichen Personen zusammen. ²Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten vom Vorstand weisungsabhängig. ³Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) ¹Der Vorstand setzt Gremien mittels Einsetzungsbeschluss ein, in welchen er die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens regelt. ²Die Mitgliederversammlung kann diesen Einsetzungsbeschluss jederzeit ändern oder aufheben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (c/o FSR Rechtswiss. Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit Verbesserung und Sicherung der Qualität des Studiums der Rechtswissenschaften zu verwenden hat.